

Verschwiegenheitserklärung

Nachfolgend „Interessent“ genannt

verpflichtet sich gegenüber der

U+C Rechtsanwälte URMANN + COLLEGEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Zeißstraße 9, 93053 Regensburg

Nachfolgend „U+C“ genannt

sowie der

Nachfolgend „Mandantin“ genannt

im Rahmen der nachfolgenden Regelungen zur Verschwiegenheit im Rahmen des angestrebten Kaufes von Forderungen der Mandantin:

1. Der Interessent verpflichtet sich, sämtliche ihm von U+C übermittelten Kenntnisse und Informationen
 - a) während der Verhandlungen und für den Fall, dass diese nicht zum Erfolg führen, auch nach deren Abschluss geheim zu halten und Dritten nicht zu offenbaren,
 - b) im Fall des Nichtzustandekommens des Projekts nicht zu nutzen und Dritten nicht zur Nutzung zu überlassen.
2. Kenntnisse und Informationen gemäß vorstehend Ziff. 1. sind insbesondere, aber nicht nur, solche über Geschäftsbeziehungen und Technologien, Geschäftsdaten, Geschäftspläne, Strategien, wirtschaftliche Beziehungen, Personalinformationen und über den wirtschaftlichen Status, sowohl auf U+C als auch auf die Mandantin bezogen.
3. Der Interessent verpflichtet sich, seine Mitarbeiter, die vom Projekt wissen oder an den Verhandlungen beteiligt sind, in gleicher Weise zu verpflichten, die hierbei erworbenen Kenntnisse und Informationen geheim zu halten, und zwar auch in der Zeit nach dem Ausscheiden dieser Mitarbeiter aus den jeweiligen Dienstverhältnissen.
4. Die vorgenannten Verpflichtungen gelten nicht für solche Kenntnisse und Informationen, die
 - a) zur Zeit ihrer Übermittlung bereits offenkundig waren,

- b) zur Zeit ihrer Übermittlung dem Interessenten ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung bereits bekannt waren.
5. Der Interessent verpflichtet sich, sämtliche Ihm schriftlich oder in Textform übergebenen Informationen und Kenntnisse verschlossen aufzubewahren und dem jeweils anderen Vertragspartner auf Anforderung unverzüglich ohne Fertigung von Kopien und/oder sonstigen Aufzeichnungen zurückzugeben oder zu löschen.
 6. Verstößt der Interessent gegen eine der in dieser Erklärung übernommenen Pflichten, ist er gegenüber U+C/der Mandantin zur Zahlung einer nach deren billigem Ermessen festzusetzenden und im Streitfalle von der zuständigen Gerichtsbarkeit zu überprüfenden Vertragsstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs verpflichtet.
 7. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
 8. Die Unwirksamkeit einer Klausel dieser Vereinbarung lässt die Gültigkeit der anderen Klauseln unberührt.
 9. Auf diese Vereinbarung findet deutsches Recht Anwendung.

_____, den _____

Unterschrift Interessent